VERORDNUNG (EG) Nr. 24/97 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 betreffend die Mitteilung von Informationen über die Energieversorgungslage der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 187,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 [1] war erlassen worden, um der Kommission die Informationen zu liefern, die sie zur Beurteilung der Energieversorgungslage in den Mitgliedstaaten benötigt.

Die genannte Verordnung gestattete eine Evaluierung dahin gehend, in welchem Grad die durch die Entschließungen des Rates vom 17. Dezember 1974 [2] und vom 13. Februar 1975 [3] vorgegebenen energiepolitischen Ziele erfüllt werden.

Die gesammelten Informationen basierten auf den seinerzeit beim Statistischen Amt geltenden Konventionen für die Nomenklatur der energetischen Erzeugnisse, das allgemeine Schema, die Definitionen und die mit jeder Unterteilung der Bilanz abgedeckten Geltungsbereiche.

Die Geltungsdauer der genannten Entschließungen ist abgelaufen, und die genannten Konventionen werden vom Statistischen Amt nicht mehr angewandt.

Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 ist seit über zehn Jahren aufgrund einer formlosen Übereinkunft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgesetzt.

Die Kommission verfügt über andere, wirksamere Hilfsmittel zur Erlangung der Informationen über die Energieversorgungssituation in der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

---

[1] ABl. Nr. L 198 vom 23. 7. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2 und 5.
[3] ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6.